



Vierte Änderung der Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 8. Februar 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 14. November 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 6. Februar 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 8. Februar 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 1116), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 15. April 2021 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2021 S. 212), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für das Studium der Philosophie sind Kenntnisse in mehreren Fremdsprachen ausdrücklich empfohlen, um den Anforderungen des Studiums gerecht zu werden. ²Dies schließt neben modernen Fremdsprachen auch Kenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau in alten Sprachen wie Latein oder Altgriechisch ein. ³Kenntnisse in modernen Sprachen sollten mindestens das Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) haben. ⁴Empfehlenswert sind vor allem Kenntnisse in Englisch, da das Lehrangebot teilweise auf englischsprachigen Texten basiert. ⁵Kenntnisse in Latein oder Altgriechisch auf Fortgeschrittenenniveau werden erreicht

- (a) durch das Latinum oder Graecum durch staatlich-schulische Prüfung oder
 - (b) durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
 - (c) durch das Bestehen der Klausur in Kursen an der Friedrich-Schiller-Universität im Umfang von insgesamt 8 SWS (z.B. Kurse im Rahmen der Module SPZ L21 und L22 „Latein“, BA-Phi 3.5 „Philosophisches Latein II“, AW 510 „Einführung in die griechische Sprache und Literatur I und II“ oder Kurse an der Theologischen Fakultät) oder
 - (d) durch erfolgreich absolvierte externe Angebote, wobei die Äquivalenz der darin erworbenen Kenntnisse zu Kenntnissen in dem unter b) und c) genannten Umfang durch das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität bzw. im Fall von Altgriechisch durch das Institut für Altertumswissenschaften geprüft wird.
- ⁶Sprachkenntnisse können studienbegleitend erworben werden. ⁷Nähere Informationen zu curricularen Optionen des Erwerbs von Sprachkenntnissen können dem Musterstudienplan entnommen werden.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.



- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, den Arbeitsaufwand, die Dauer des Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, die Häufigkeit des Modulangebotes, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bewertungskriterien

¹Die Module werden gemäß Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Das Modul MA-Phi 5.1 „Präsentation und Diskussion philosophischer Arbeiten“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- d) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „über“ die Textstelle „die in § 5 Absatz 2 Satz 6 aufgeführten“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung: „²Darüber hinaus gelten die weiteren Regelungen des § 5 der Prüfungsordnung.“
- e) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(2) Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.“
- f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht gleichermaßen für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Jena, 8. Februar 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena